



GENOSSENSCHAFT WASSERVERSORGUNG TOBELHOF - GOCKHAUSEN - GEEREN

ORFRF GFFRFNSTRASSE 68 8044 GFFRFN

TARIFVERORDNUNG

Bestandteil des Reglements zur Abgabe von Wasser
(alle Beträge ohne Mehrwertsteuer)

A. Bauwasser – spezieller Wasserbezug Art. 32

Bei Wasserabgabe mit mobilem Zähler ab Hydrant: **Fr. 2.00 pro m³**. Wird nicht gleichzeitig eine Anschlussgebühr erhoben, kommt eine Administrationsgebühr von **Fr. 50.--** dazu.

B. Erschliessungsbeiträge Art. 48

Indexstand 880 (1993) der Kantonalen Gebäudeversicherung
Für Neuerschliessungen **Fr. 10.--/m²**. Der Beitragsperimeter umfasst das Bauland im Bereich von 40m ab Wasserleitungssachse.

C. Genossenschaftsrecht

Für den Eintritt in die Genossenschaft wird eine einmalige Gebühr von Fr. 3'000.-- erhoben. Die Statuten regeln die Einzelheiten.

D. Rabatt für Genossenschafter Art. 50

Genossenschaftern wird auf Ihren Benützungsgebühren ein Rabatt von **30% bis zum Maximalbetrag von Fr. 250.--** gewährt.

E. Anschlussgebühren Art. 51

2% des versicherten Gebäudewertes gemäss Einschätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung.
Bei nachträglichen Erweiterungsbauten wird die Versicherungssummendifferenz zum gleichen Ansatz belastet. Der Freibetrag (gem. GVZ-Versicherungssumme) bei Um- und Erweiterungsbauten beläuft sich auf sFr. 100'000.-- pro Bauprojekt.

F. Benützungsgebühren Art. 52

bestehen aus zwei Teilen:

- a) **Grundgebühr: Versicherungswert des Gebäudes gem. GVZ, Faktor 0.00016**
- b) **Bezugsgebühr: Fr. 2.00 pro m³**

G. Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung ist von der Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren vom 23.5.2014 genehmigt worden und tritt per 1.10.2014 in Kraft.

Gockhausen, 9.7.2014

Der Präsident
Martin Dürig

Der Aktuar
Frank Eicher